

12.06.1987

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### Gesetz über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz)

#### A Problem

Das Gesetz dient der Vereinheitlichung und Ordnung des Verfahrens über die Anerkennung als Markscheider unter Anpassung dieses Verfahrens an die nach dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), geänderte Rechtslage und an das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663).

Die Tätigkeiten, die Markscheidern vorbehalten sind, sind im Bundesberggesetz abschließend geregelt. Im Markscheidergesetz werden die Anerkennungsvoraussetzungen festgeschrieben. Da in Anbetracht des erforderlichen Schutzes von wichtigen Gemeinschaftsgütern mit der Anerkennung als Markscheider eine Zugangsregelung zu einem selbständigen Beruf getroffen werden soll, kann diese Regelung gemäß Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG nur durch Gesetz erfolgen.

Mit diesem Gesetz wird das geltende Gesetz über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240), geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1968 (GV. NW. S. 201), abgelöst.

#### B Lösung

Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die Regelung der Voraussetzungen für die Anerkennung als Markscheider. Er enthält daneben noch einige zur Ergänzung des Verwaltungsverfahrensgesetzes notwendige besondere Verfahrensregelungen. Da der Anwendungsbereich des Gesetzes durch die Bestimmungen des Bundesberggesetzes abschließend bestimmt ist und die im übrigen erforderlichen Regelungen für markscheiderische und sonstige vermessungstechnische Arbeiten in der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung - MarksBergV) vom 19. Dezember 1986

Datum des Originals: 10.06.1987/Ausgegeben: 16.06.1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 30, zu beziehen.

(BGBI. I. S. 2631) enthalten sind, kann sich der Entwurf auf diese notwendigen Regelungen beschränken. Der Entwurf ist unter den Ländern abgestimmt und soll - soweit Bedarf besteht - in den einzelnen Ländern mit diesem Inhalt als Gesetzesvorlage eingebracht werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeiten

Zuständig ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, beteiligt sind der Finanzminister und der Innenminister.

F Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Die Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind nicht berührt.

Gesetz  
über die Anerkennung als Mark-  
scheider (Markscheidergesetz)

§ 1

Anerkennung

Wer im Lande Nordrhein-Westfalen eine Tätigkeit ausüben will, die nach dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aufrechterhaltenen Rechtsverordnung Markscheidern vorbehalten ist, bedarf der Anerkennung als Markscheider (Anerkennung) durch das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Die Anerkennung ist Personen zu erteilen, die die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach besitzen, sofern keine Versagungsgründe nach Absatz 2 vorliegen. Der Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach steht eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Prüfung gleich, sofern die Ausbildung und Prüfung nach Art und Umfang der Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach entsprechen und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie die Gleichstellung bestätigt. Die Bestätigung kann von der Ableistung einer ergänzenden Ausbildung und von der Ablegung einer Zusatzprüfung abhängig gemacht werden.

(2) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Tätigkeit eines Markscheiders erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzt.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. eine der Voraussetzungen vorliegt, die bei einem Beamten zu einem Verlust der Beamtenrechte führen würde,
2. der Bewerber entmündigt ist oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. der Bewerber als Beamter nach disziplinarrechtlichen Vorschriften aus dem Dienst entfernt oder gegen ihn als Ruhestandsbeamten auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist oder der Bewerber als Angestellter aus einem Grund, der bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen würde, aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist,
4. der Bewerber in Vermögensverfall geraten oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die erforderliche körperliche Eignung besitzt insbesondere nicht, wer infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung der Tätigkeit eines Markscheiders dauernd unfähig ist.

(4) Liegt die Niederlassung des Antragstellers in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder soll sie in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland begründet werden, kann die Anerkennung mit besonderen Nebenbestimmungen verbunden werden.

## § 3

## Antrag

(1) Die Anerkennung wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis über die nach § 2 Abs. 1 erforderliche Befähigung,
3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
4. eine Erklärung, daß bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist,
5. eine Erklärung über den Ort der Niederlassung und
6. eine Erklärung darüber, ob und bei welcher Stelle bereits früher ein Antrag auf Anerkennung gestellt worden ist.

(3) Bei Personen, die die Anerkennung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland nachweisen, kann auf die Vorlage der in Absatz 2 genannten Unterlagen ganz oder teilweise verzichtet werden.

## § 4

## Urkunde über die Anerkennung

Die Anerkennung wird mit der Zustellung der Urkunde über die Anerkennung an den Antragsteller wirksam. Die Zustellung ist erst zulässig, wenn der Antragsteller persönlich durch das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen verpflichtet worden ist, alle seine Tätigkeit regelnden Gesetze, Verordnungen und sonstigen

Bestimmungen gewissenhaft zu beachten und seine Arbeiten den allgemein anerkannten Regeln der Markscheide- oder Vermessungskunde entsprechend auszuführen.

#### § 5

##### Aufhebung

Die Anerkennung ist auf Antrag des Markscheiders durch das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen aufzuheben.

#### § 6

##### Bekanntmachung

Die Erteilung und das Erlöschen der Anerkennung sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben.

#### § 7

##### Ausbildung und Prüfung

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach zu erlassen. Dabei sollen insbesondere geregelt werden:

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst,
2. der Inhalt und das Ziel der Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes,
3. die Dauer und die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes,
4. Art und Umfang der theoretischen und praktischen Ausbildung,

5. die Anrechnung förderlicher Zeiten auf den Vorbereitungsdienst,
6. die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst,
7. die Beurteilungen der Leistungen während des Vorbereitungsdienstes,
8. die Zulassung zur Prüfung,
9. Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen,
10. das Verfahren der Prüfung,
11. die Prüfungsnoten,
12. das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen,
13. die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Großen Staatsprüfung,
14. die Bildung des Prüfungsausschusses,
15. die personelle Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
16. die Rechtsfolgen des Nichtbringens von Prüfungsleistungen, des Rücktritts von der Prüfung und von Täuschungsversuchen,
17. die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung,
18. die Rechtswirkungen der Prüfung.

§ 8  
Übergangsbestimmung

Bestehende Berechtigungen zur Ausführung markscheiderischer Arbeiten gelten in ihrem bisherigen Umfang weiter.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Anerkennung nach § 1 die Berufsbezeichnung "Markscheider" führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen.

§ 10

Inkrafttreten und Aufheben von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240), geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1968 (GV. NW. S. 201), außer Kraft.



BegründungI Allgemeines (Allgemeiner Teil)

Nach § 64 Abs. 3 BBergG können die Länder Vorschriften über die Voraussetzungen erlassen, unter denen eine Person als Markscheider tätig werden kann. Derartige Regelungen müssen durch Gesetze der Länder getroffen werden, da im BBergG keine an § 64 Abs. 3 BBergG anknüpfende Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung enthalten ist. Diese Gesetze lösen die bisher auf der Grundlage des § 34 Abs. 5 Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften der Länder ab.

Der Entwurf knüpft an die geltende Regelung an, nach der die Ausübung einer Tätigkeit als Markscheider von einer besonderen Erlaubnis (Konzession) abhängig ist. Auch der Entwurf formuliert Anforderungen an die Qualifikation der zukünftigen Markscheider und fordert die Durchführung eines formellen Anerkennungsverfahrens. Ausschlaggebend für diese Zugangsregelung zur Berufsausübung als Markscheider ist in erster Linie die hohe Bedeutung, die seine Tätigkeit - insbesondere die Anfertigung und Nachtragung des Rißwerks gemäß § 63 BBergG - im Rahmen der Zwecke des Bundesberggesetzes

- Sicherung der Rohstoffversorgung,
- Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus,
- Vorsorge gegen Gefahren aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter

hat.

Das Aufgabengebiet der Markscheider ist in Teilbereichen vergleichbar mit dem von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren. Der Markscheider ist gemäß § 64 Abs. 2 BBergG befugt, wie ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur oder wie ein Notar innerhalb seines Geschäftskreises Tatsachen mit öffentlichem Glauben zu beurkunden. Diese besondere Verantwortung der Öffentlichkeit gegenüber rechtfertigt es daher, wie bei den genannten Berufsgruppen auch an die Qualifikation der Markscheider besondere Anforderungen zu stellen. Die Anerkennung als Markscheider hat die in § 1 des Entwurfs genannten Rechtswirkungen. Sie berechtigt nicht zur Durchführung von Vermessungsaufgaben nach dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NW) vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663).

Gemäß § 64 Abs. 3 BBergG enthält der Entwurf nur Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen eine Person als Markscheider tätig werden kann. Vorschriften über Durchführung, Form und Inhalt markscheiderischer Arbeiten sowie über die Voraussetzungen über die Anerkennung von Personen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 2 BBergG unterliegen hingegen gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 1 BBergG der Verordnungskompetenz des Bundesministers für Wirtschaft. Er hat eine solche Verordnung, die Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung - MarkschBergV) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631), mit Zustimmung des Bundesrates am 19. Dezember 1986 erlassen.

Die Regelungen des Gesetzentwurfes über die Ausgestaltung des Anerkennungsverfahrens (§§ 3 bis 6) werden durch die auch hier geltenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergänzt.

Unter Beachtung des Gebots des Artikels 12 Abs. 1 Satz 2 GG und wegen des Inhalts des Bundesberggesetzes gibt es keine Alternative zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Durch die Ausführung des Gesetzes werden keine zusätzlichen Kosten entstehen, da das Gesetz gegenüber den bestehenden Regelungen in diesem Bereich der Verwaltung keine zusätzlichen Aufgaben überträgt.

Der Gesetzentwurf stimmt mit dem Wortlaut eines im Länderausschuß Bergbau verabschiedeten Entwurfs überein. Der Deutsche Markscheider-Verein e.V., die Wirtschaftsverbände des Bergbaus und die in Betracht kommenden Gewerkschaften sind zu dem Gesetzentwurf gehört worden.

## II Zu den einzelnen Vorschriften (Einzelbegründung)

### Zu § 1

Der im Entwurf verwendete Begriff "Anerkennung" ist entsprechend der Amtlichen Begründung zum Bundesberggesetz (§ 63 des Regierungsentwurfs) als Sammelbezeichnung für die bisher nach Landesrecht unterschiedlich bezeichneten Akte der Erlaubnis, Zulassung oder Konzessionierung gewählt worden. Die Tätigkeiten, die Markscheidern vorbehalten sind, ergeben sich insbesondere aus § 13 Nr. 4 b und § 63 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 BBergG. Sie können daneben in aufgrund § 68 BBergG erlassenen oder gemäß § 176 Abs. 3 BBergG aufrechterhaltenen Berg(polizei)-Verordnungen enthalten sein.

Die Regelung, daß das Landesoberbergamt für die Anerkennung zuständig ist, entspricht § 1 Abs. 2 Nr. 11 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 5. Januar 1982 (GV. NW. S. 2).

#### Zu § 2

Für Bewerber aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach Voraussetzung für die Anerkennung als Markscheider. Es wird ein Anspruch auf Anerkennung als Markscheider eingeräumt, sofern keine Versagungsgründe nach Absatz 2 wegen mangelnder Zuverlässigkeit oder körperlicher Eignung vorliegen. In Erweiterung der bisherigen Regelung können Bewerber, die ihre Prüfung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt haben, bei entsprechenden Voraussetzungen ebenfalls als Markscheider anerkannt werden. Dabei geht die Regelung in Absatz 1 Satz 2 davon aus, daß eine Bestätigung der Gleichstellung durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie erfolgt.

Die Möglichkeit der Versagung der Anerkennung bei mangelnder Zuverlässigkeit oder körperlicher Eignung rechtfertigt sich aus der Verantwortung des Markscheiders insbesondere in sicherheitlicher Hinsicht und im Hinblick auf die erschwerten Arbeitsbedingungen u.a. unter Tage. Das Vorliegen eines der beiden genannten Mängel führt zur Versagung. Die hierzu in Absatz 3 genannten Kriterien orientieren sich am Beamtenrecht und enthalten keine abschließende Aufzählung. Die Nebenbestimmungen für die Anerkennung von Bewerbern mit Niederlassungen außerhalb Nordrhein-Westfalens sollen insbesondere das zuständige Oberbergamt in die Lage versetzen, die Aufsicht über die Markscheider und über die Ausführung der markscheiderischen Arbeiten gemäß § 69 Abs. 3 BBergG zu gewährleisten. Es ist beabsichtigt, entsprechende Nebenbestimmungen einheitlich in allen Ländern zu erlassen.

#### Zu § 3

Die in Absatz 2 geforderten Unterlagen dienen dem Nachweis der für die Erteilung der Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen.

Durch die Vorschrift des Absatzes 3 kann die Antragstellung durch Bewerber, die bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anerkennung erhalten haben, erheblich vereinfacht werden.

#### Zu § 4

Ausstellung und förmliche Zustellung der Urkunde über die Anerkennung sind als formelle Akte im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich. Im Gegensatz zu beamtenrechtlichen Vorschriften, nach denen die Urkunde ausgehändigt werden muß, ist hier die Aushändigung nur eine der möglichen Arten

der Zustellung. Sie wird jedoch, da ohnehin eine persönliche Verpflichtung vorgenommen werden muß, den Regelfall darstellen. Durch die Verpflichtung soll der Markscheider auf seine besondere Verantwortung hingewiesen werden. Näheres ist im Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) geregelt.

#### Zu § 5

Die Vorschrift regelt die Aufhebung der Anerkennung als Markscheider auf Antrag. Die Aufhebung aus anderen Gründen ist im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt.

#### Zu § 6

Ein Erlöschen der Anerkennung kann eintreten durch Rücknahme oder Widerruf nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, durch Aufhebung gemäß § 5 oder durch Tod. Die Bekanntmachungspflicht nach § 6 umfaßt neben der Erteilung der Anerkennung alle diese Fälle. Sie dient angesichts der Bedeutung der Tätigkeit der Markscheider und ihrer Befugnis, Tatsachen mit öffentlichem Glauben zu beurkunden, der Rechtssicherheit.

#### Zu § 7

Diese Bestimmung enthält die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den höheren Staatsdienst im Markscheidfach zu erlassen. Die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidfach ist nach § 2 Voraussetzung für die Anerkennung als Markscheider.

Die Ermächtigung muß den Bestimmtheitsanforderungen des Artikels 70 der Landesverfassung genügen. Das heißt, daß in dem Gesetz Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimmt werden müssen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Ermächtigungsnorm so umfassend auszugestalten.

#### Zu § 8

Diese Bestimmung sichert den Besitzstand von Personen, die nach bisherigem Recht als Markscheider zugelassen sind. Damit wird der von der Rechtsprechung zur Einführung gesetzlicher Berufszugangsregelungen entwickelte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Da bestehende Berechtigungen nur in ihrem bisherigen Umfang weitergelten, wird der unterschiedlichen Rechtslage Rechnung getragen. Bei bestehenden Berechtigungen kann es sich zum Beispiel um Berechtigungen für bestimmte markscheiderische oder vermessungstechnische Tätigkeiten oder auch um Berechtigungen zu bestimmten Tätigkeiten in einem bestimmten Betrieb handeln.

Zu § 9

Eine Führung der Berufsbezeichnung "Markscheider" ohne die in § 1 festgelegte Anerkennung soll als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden können.

Sachlich zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten soll das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen werden, das auch für die Anerkennung als Markscheider zuständig ist.

Zu § 10

Die Bestimmung enthält die notwendige Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten der bisher geltenden Vorschriften.